

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz und das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes

Das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 84/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2006, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück: System der externen Qualitätsprüfung und Öffentliche Aufsicht

§ 1. Begriffsbestimmungen

1. Abschnitt: Ausübung der Tätigkeit des Abschlussprüfers

§ 1a. Tätigkeit von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften

§ 1b. Kontinuierliche Fortbildung

§ 1c. Meldepflicht bei Abberufung und Rücktritt

2. Abschnitt: System der externen Qualitätsprüfung

§ 2. Qualitätssicherungsmaßnahmen

§ 3. Externe Qualitätsprüfung

§ 4. Intervalle der Qualitätsprüfungen

§ 5. Bestellung des Qualitätsprüfers

§ 6. Unabhängigkeit des Qualitätsprüfers

§ 7. Honorierung des Qualitätsprüfers

§ 8. Mitwirkungspflichten

§ 9. Kündigung des Auftrages

§ 10. Qualitätsprüfer

§ 11. Externe Qualitätsprüfungen durch Prüfungsgesellschaften

§ 12. Qualifizierte Assistenten

§ 13. Prüfbericht

§ 14. Bescheinigung

§ 15. Erteilung der Bescheinigung

§ 16. Anordnung von Maßnahmen

§ 17. Versagung der Bescheinigung

§ 18. Widerruf der Bescheinigung

§ 18a. Entzug der Bescheinigung

§ 18b. Erlöschen der Bescheinigung

3. Abschnitt: Behörden, Öffentliche Aufsicht und Sonderuntersuchungen

- § 18c. Behörden
- § 19. Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen
- § 20. Qualitätskontrollbehörde
- § 20a. Sonderuntersuchungen
- § 20b. Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen
- § 20c. Verfahrensvorschriften
- § 21. Verschwiegenheitspflicht
- § 22. Qualitätssicherungsrichtlinie

4. Abschnitt: Registrierung

- § 23. Öffentliches Register

5. Abschnitt: Transparenzbericht

- § 24. Transparenzbericht

2. Hauptstück: Europäische und Internationale Kooperation

1. Abschnitt: Zulassung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz

- § 25. Eignungstest
- § 25a. Zulassung von Prüfungsgesellschaften

2. Abschnitt: Zulassung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten

- § 25b. Zulassung von Abschlussprüfern aus Drittstaaten
- § 25c. Zulassung von Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten
- § 25d. Ausnahmen bei Gleichwertigkeit

3. Abschnitt: Zulassung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften von Unternehmen mit Wertpapieren an geregelten Märkten aus Drittstaaten

- § 25e. Abschlussprüfer von Unternehmen mit Wertpapieren an geregelten Märkten
- § 25f. Zulassung von Prüfungsgesellschaften

4. Abschnitt: Zusammenarbeit der zuständigen Stellen mit Drittstaaten

- §25g. Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz
- § 25h. Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen mit Drittstaaten

3. Hauptstück: Finanzierung des Qualitätssicherungssystems, Strafbestimmungen und Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Finanzierung

- § 26. Qualitätssicherungsbeitrag und unabhängige Kostenstelle

2. Abschnitt: Strafbestimmungen und Schlussbestimmungen

- § 27. Strafbestimmungen
- § 27a. Wechselseitige Hilfeleistungspflichten
- § 27b. Umsetzung von EU-Recht
- § 28. Sprachliche Gleichbehandlung
- § 29. Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen
- § 30. Übergangsbestimmungen
- § 31. In-Kraft-Treten
- § 32. Vollziehung“

2. Nach dem Inhaltsverzeichnis wird folgende Gliederungseinheit samt Bezeichnung eingefügt:

„1. Hauptstück

System der externen Qualitätsprüfung und Öffentliche Aufsicht“

3. § 1 lautet:

„§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bzw. ist

1. „Abschlussprüfungen“ Pflichtprüfungen nach österreichischem Recht,
2. „Abschlussprüfer“ alle natürlichen Personen, die Abschlussprüfungen vornehmen,
3. „Prüfungsgesellschaften“ alle Unternehmen - gleich welcher Rechtsform -, die Abschlussprüfungen vornehmen, einschließlich des Sparkassen-Prüfungsverbandes, sowie die Revisionsverbände,
4. „Revisionsverbände“ alle jene Vereine und Genossenschaften, die gemäß § 19 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997 (GenRevG 1997), BGBl. I Nr. 127, als Revisionsverbände anerkannt wurden,
5. der „Sparkassen-Prüfungsverband“ eine Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 24 des Sparkassengesetzes (SpG), BGBl. Nr. 64/1979,
6. „Abschlussprüfer aus einem Drittstaat“ alle natürlichen Personen, die Abschlussprüfungen nach dem Recht des Drittstaates von in einem Drittstaat eingetragenen Gesellschaften vornehmen, in Österreich zugelassen und im Öffentlichen Register gemäß § 23 eingetragen sind und
7. „Prüfungsgesellschaften aus einem Drittstaat“ alle Unternehmen - gleich welcher Rechtsform -, die Abschlussprüfungen nach dem Recht des Drittstaates von in einem Drittstaat eingetragenen Gesellschaften vornehmen, in Österreich zugelassen und im Öffentlichen Register gemäß § 23 eingetragen sind.“

4. Nach § 1 wird folgender 1. Abschnitt eingefügt:

„1. Abschnitt

Ausübung der Tätigkeit des Abschlussprüfers

Tätigkeit von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften

§ 1a. Berufsberechtigte Wirtschaftsprüfer, Revisoren sowie der Sparkassen-Prüfungsverband sind befugt, die Abschlussprüfungen gemäß § 1 Z 1 durchzuführen. Berufsberechtigte Wirtschaftsprüfer, die Revisionsverbände sowie der Sparkassen-Prüfungsverband benötigen eine aufrechte Bescheinigung gemäß § 15.

Kontinuierliche Fortbildung

§ 1b. (1) Abschlussprüfer und die Mitarbeiter des jeweiligen Abschlussprüfers, die an der Durchführung von Abschlussprüfungen mitwirken, sind verpflichtet, sich kontinuierlich fortzubilden.

(2) Die kontinuierliche Fortbildung hat die Fachgebiete im Sinne des § 35 Z 1, 2, 3 und 6 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes (WTBG), BGBl. I Nr. 58/1999 zu umfassen. Das zeitliche Ausmaß der kontinuierlichen Ausbildung hat mindestens 40 Stunden pro Kalenderjahr zu betragen.

(3) Von der Verpflichtung zur kontinuierlichen Fortbildung gemäß Abs. 1 sind auch die Prüfer des Sparkassen-Prüfungsverbandes erfasst.

(4) Von dem jeweiligen Abschlussprüfer und den Mitarbeitern des jeweiligen Abschlussprüfers, die an der Durchführung von Abschlussprüfungen mitwirken, den Revisionsverbänden und dem Sparkassen-Prüfungsverband ist ein schriftlicher Nachweis über die absolvierte Fortbildung bis zum 31. März des Folgejahres schriftlich an den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen zu übermitteln.

Meldepflicht bei Abberufung und Rücktritt

§ 1c. (1) Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaften und die zu prüfende Gesellschaft haben die Qualitätskontrollbehörde in folgenden Fällen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen:

1. bei Abberufung des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft oder
2. bei Rücktritt des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft.

(2) Abberufungen und Rücktritte gemäß Abs. 1 und 2 sind von den Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften sowie die der Pflichtprüfung Unterliegenden ausreichend zu begründen.“

5. Vor dem § 2 wird folgende Gliederungseinheit samt Bezeichnung eingefügt:

„2. Abschnitt

System der externen Qualitätsprüfung“

6. In § 2 Abs. 2 Z 1 werden nach den Worten „die Wahrung der Unabhängigkeit“ die Worte „und der Verschwiegenheit“ eingefügt.

7. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen hat unverzüglich den Vorschlag daraufhin zu prüfen, ob alle vorgeschlagenen Qualitätsprüfer eine ordnungsgemäße Qualitätsprüfung, insbesondere auch angemessene Honorare gemäß § 7 Abs. 3 für eine ordnungsgemäße Qualitätsprüfung gewährleisten. Der Dreivorschlag ist zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 nicht innerhalb von zwei Wochen erfüllt sind. Der jeweilige Abschlussprüfer oder die jeweilige Prüfungsgesellschaft ist daraufhin aufzufordern, einen neuen Dreivorschlag vorzulegen.“

8. Nach § 7 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Ausbezahlung des Honorars des Qualitätsprüfers hat durch den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen gemäß § 26 zu erfolgen.“

9. § 10 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. eine mindestens fünfjährige, hauptsächlich die Durchführung von mehreren Abschlussprüfungen umfassende Praxis als Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer, eingetragener Revisor oder Revisor des Sparkassen-Prüfungsverbandes,“

10. § 10 Abs. 7 lautet:

„(7) Qualitätsprüfer sind verpflichtet, dem Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen alle fünf Jahre nach ihrer Anerkennung Nachweise über ihre Tätigkeiten als Abschlussprüfer im Mindestmaß gemäß Abs 2 Z 1 und über ihre Fortbildung zu übermitteln.“

11. § 13 Abs. 1 lautet:

„§ 13. (1) Der Qualitätsprüfer hat über die erfolgte externe Qualitätsprüfung einen schriftlichen Prüfbericht zu verfassen. Der schriftliche Prüfbericht hat zu enthalten:

1. den Gegenstand, die Art und den Umfang der Prüfung,
2. die Feststellungen betreffend die externe Qualitätsprüfung,
3. eine abschließende Beurteilung und
4. eine gesonderte Anmerkung für den Fall, dass der Qualitätsprüfer bei der Durchführung der externen Qualitätsprüfung Kenntnis über die mögliche Verwirklichung eines Tatbestandes gemäß § 18a Abs. 1 durch einen Abschlussprüfer erlangt hat.“

12. Im § 14 wird die Wortfolge „nach Maßgabe der §§ 15ff“ durch die Wortfolge „nach Maßgabe der §§ 15 bis 17“ ersetzt.

13. Nach § 15 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Wird ein Tatbestand gemäß § 18a Abs. 1 durch einen Abschlussprüfer, der bei der Prüfungsgesellschaft entweder angestellt ist, dieser als Partner angehört oder in anderer Form mit dieser assoziiert ist, verwirklicht, so ist die Bescheinigung ausschließlich für die Prüfungsgesellschaft auszustellen. Die Bescheinigung hat in diesem Fall gemäß § 18a Abs. 2 nur die Prüfungsgesellschaft, nicht jedoch den betroffenen Abschlussprüfer zu erfassen. Über diese Bescheinigung ist ein schriftlicher Bescheid zu erlassen.“

14. Nach § 16 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Maßnahmen sind von dem jeweiligen Abschlussprüfer oder von der jeweiligen Prüfungsgesellschaft innerhalb einer vom Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen festzusetzenden angemessenen Frist, längstens jedoch binnen neun Monaten, umzusetzen. Dem Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen ist eine Darstellung der getroffenen Maßnahmen schriftlich anzuzeigen.“

15. Nach § 18 werden folgende §§ 18a und 18b samt Überschriften eingefügt:

„Entzug der Bescheinigung

§ 18a. (1) Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen hat einem Abschlussprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft eine erteilte Bescheinigung zu entziehen bei zumindest fahrlässiger Verletzung

- a) der §§ 271 Abs. 2 Z 1, 2, 4, 5, 6 oder 7, Abs. 3 oder Abs. 4, ausgenommen den letzten Satz, Abs. 5 Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBI. S 219/1897, oder
- b) der § 271a oder § 271b UGB oder
- c) des § 275 Abs. 1 UGB und

2. dies zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen Berufsausübung geführt hat.

(2) Über den Entzug der Bescheinigung eines Abschlussprüfers ist vom Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Über die Berufung hat die Qualitätskontrollbehörde zu entscheiden.

(3) Bei Verwirklichung eines Tatbestandes gemäß Abs. 1 durch einen Abschlussprüfer einer Prüfungsgesellschaft hat der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen einen schriftlichen Bescheid zu erlassen. In diesem Bescheid hat der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen darüber abzusprechen, dass der Abschlussprüfer, der einen Tatbestand gemäß Abs. 1 verwirklicht hat, nicht mehr von der Bescheinigung der Prüfungsgesellschaft gemäß § 15 erfasst ist. Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Über die Berufung hat die Qualitätskontrollbehörde zu entscheiden. Mit der Rechtskraft dieses Bescheides ist vom Arbeitsausschuss eine neue Bescheinigung für die Prüfungsgesellschaft auszustellen. Aus dieser neuen Bescheinigung hat hervorzugehen, dass der Abschlussprüfer, der den Tatbestand gemäß Abs. 1 verwirklicht hat, nicht mehr von dieser Bescheinigung erfasst ist.

(4) Bei Verwirklichung eines Tatbestandes gemäß Abs. 1 durch einen Revisor hat der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen einen schriftlichen Bescheid zu erlassen. In diesem Bescheid hat der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen darüber abzusprechen, dass der Revisor, der einen Tatbestand gemäß Abs. 1 verwirklicht hat, nicht mehr von der Bescheinigung des Revisionsverbandes gemäß § 15 erfasst ist. Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Über die Berufung hat die Qualitätskontrollbehörde zu entscheiden. Mit der Rechtskraft dieses Bescheides ist vom Arbeitsausschuss eine neue Bescheinigung für den Revisionsverband auszustellen aus der hervorgeht, dass der Revisor, der den Tatbestand gemäß Absatz 1 verwirklicht hat, von dieser Bescheinigung nicht mehr erfasst ist.

(5) Bei Verwirklichung eines Tatbestandes gemäß Abs. 1 durch einen Sparkassenprüfer hat der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen einen schriftlichen Bescheid zu erlassen. In diesem Bescheid hat der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen darüber abzusprechen, dass der Sparkassenprüfer, der einen Tatbestand gemäß Abs. 1 verwirklicht hat, nicht mehr von der Bescheinigung des Sparkassenprüfungsverbandes gemäß § 15 erfasst ist. Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Über die Berufung hat die Qualitätskontrollbehörde zu entscheiden. Mit der Rechtskraft dieses Bescheides ist vom Arbeitsausschuss eine neue Bescheinigung für den Sparkassenprüfungsverband auszustellen. Aus dieser neuen Bescheinigung hat hervorzugehen, dass der Sparkassenprüfer, der den Tatbestand gemäß Abs. 1 verwirklicht hat, von dieser Bescheinigung nicht mehr erfasst ist.

(6) Die ursprüngliche schriftliche Bescheinigung ist in den Fällen der Abs. 2, 3 und 4 vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft oder vom Revisionsverband oder vom Sparkassenprüfungsverband unverzüglich an den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen zurückzustellen.

(7) Der Entzug der Bescheinigung gilt bis zur nächsten externen Qualitätsprüfung, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren.

(8) Der Entzug der Bescheinigung ist im jährlichen öffentlichen Bericht der Qualitätskontrollbehörde gemäß § 20 Abs. 6 Z 16 zu veröffentlichen. Der Entzug der Bescheinigung ist im Öffentlichen Register gemäß § 23 ersichtlich zu machen.

Erlöschen der Bescheinigung

§ 18b. Die Bescheinigung gemäß § 15 erlischt gleichzeitig mit dem Erlöschen der Berufsberechtigung Wirtschaftsprüfer, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt der Endigung eines Fortführungsrechts gemäß §§ 107ff WTBG. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat das Erlöschen der Berufsberechtigung Wirtschaftsprüfer der Qualitätskontrollbehörde elektronisch oder in Papierform unter Anschluss der entsprechenden Nachweise zu melden. Die Qualitätskontrollbehörde hat diese Löschung des jeweiligen Abschlussprüfers oder der jeweiligen Prüfungsgesellschaft im Öffentlichen Register gemäß § 23 unverzüglich vorzunehmen.“

16. Nach dem § 18b wird folgende Gliederungseinheit samt Bezeichnung und § 18c samt Überschrift wie folgt eingefügt:

„3. Abschnitt

Behörden, Öffentliche Aufsicht und Sonderuntersuchungen“

Behörden

§ 18c. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Behörden sind:

1. der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen und
2. die Qualitätskontrollbehörde als Berufungsbehörde, ausgenommen das Verwaltungsverfahren.

(2) Die öffentliche Aufsicht über das Qualitätssicherungssystem obliegt gemäß § 20 Abs. 7a in letzter Instanz der Qualitätskontrollbehörde.“

17. Dem § 19 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Beim Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen ist eine Geschäftsstelle mit ausreichender personeller Ausstattung einzurichten.“

18. In § 19 Abs. 2 entfällt der 2. Satz.

19. Nach § 19 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) (**Verfassungsbestimmung**) Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen handelt ausschließlich im öffentlichen Interesse. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen sind hinsichtlich der Ausübung der ihnen nach diesem Bundesgesetz und den dazu ergehenden Verordnungen zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden und unabhängig.“

20. § 19 Abs. 8 lautet:

„(8) Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen hat

1. der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, dem Sparkassen-Prüfungsverband und der Qualitätskontrollbehörde mitzuteilen, wenn im Rahmen von externen Qualitätsprüfungen der Verdacht des Vorliegens von Widerrufsgründen gemäß § 104 oder § 105 WTBG besteht und
2. der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände und der Qualitätskontrollbehörde mitzuteilen, wenn im Rahmen von externen Qualitätsprüfungen der Verdacht des Vorliegens von Widerrufsgründen gemäß § 18 GenRevG 1997 oder Entziehungsgünde gemäß § 22 GenRevG 1997 besteht.“

21. Im § 20 Abs. 1 werden nach den Worten „ist für Qualitätskontrollbehörde eine Geschäftsstelle“ die Worte „mit ausreichender personeller Ausstattung“ eingefügt.

22. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Qualitätskontrollbehörde besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Qualitätskontrollbehörde sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Kostenersatz. Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Qualitätskontrollbehörde gebührt eine angemessene Vergütung, deren Höhe vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit festzusetzen ist. Die Mitglieder der Qualitätskontrollbehörde dürfen nicht Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder oder eingetragene Revisoren oder Revisoren des Sparkassen-Prüfungsverbandes sein. Mitglieder der Qualitätskontrollbehörde müssen insbesondere in den Bereichen Rechnungslegung, Finanzwesen, Wissenschaft oder Rechtsprechung tätig oder tätig gewesen sein und müssen über entsprechende Kenntnisse in den für die Ausübung der Tätigkeit der Abschlussprüfung relevanten Bereichen verfügen.“

23. Nach § 20 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) (**Verfassungsbestimmung**) Die Qualitätskontrollbehörde handelt ausschließlich im öffentlichen Interesse. Ihre Mitglieder und Ersatzmitglieder sind hinsichtlich der Ausübung der ihnen nach diesem Bundesgesetz und den dazu ergehenden Verordnungen zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden und unabhängig.“

24. Dem § 20 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 5 Abs. 3 3. Satz ist ein Umlaufbeschluss zulässig.“

25. Im § 20 Abs. 6 Z 10 wird nach den Worten „Entscheidungen über Berufungen gemäß § 18 Abs. 2“ die Worte „und § 18a,“ eingefügt.

26. § 20 Abs. 6 Z 16 lautet:

„16. Erstellung eines jährlichen öffentlichen Berichtes, wobei die Gesamtergebnisse des externen Qualitätssicherungssystems gemäß §§ 2 bis 18a und der Sonderuntersuchungen gemäß § 20a bis zum 31. März des Folgejahres im Internet auf der Website der Qualitätskontrollbehörde zu veröffentlichen sind,“

27. § 20 Abs. 6 Z 18 lautet:

„18. zuständige Stelle für die europäische und internationale Zusammenarbeit in Angelegenheiten der externen Qualitätsprüfung, der öffentlichen Aufsicht und der Sonderuntersuchungen bei Abschlussprüfungen im Sinne dieses Bundesgesetzes.“

28. Nach § 20 Abs. 8 werden folgende Abs. 9 bis 12 angefügt:

„(9) Der Qualitätskontrollbehörde obliegt die öffentliche Aufsicht. Diese umfasst die Überwachung:

1. der Ausübung der Tätigkeit des Abschlussprüfers und der Prüfungsgesellschaften gemäß § 1a,
2. der kontinuierlichen Fortbildung gemäß § 1b und
3. der Sonderuntersuchungen gemäß § 20a und deren Durchführung.

(10) Die Qualitätskontrollbehörde ist berechtigt, jederzeit Informationen über die Annahme von berufsrechtlichen Vorschriften betreffend die Ausübung der Tätigkeit der Abschlussprüfung von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder einzuholen.

(11) Die Qualitätskontrollbehörde untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit. Gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit besteht keine Amtsverschwiegenheit. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit stellt dabei sicher, dass die Qualitätskontrollbehörde

1. die ihr durch die in diesem Bundesgesetz und der dazu ergehenden Verordnungen obliegenden Aufgaben erfüllt und bei Besorgung ihrer Aufgaben die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt und ihren Aufgabenbereich nicht überschreitet,
2. dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf Verlangen Auskünfte erteilt, Akteneinsicht gewährt und Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen lässt und
3. die gemäß § 20 Abs. 6 Z 16 erstellten jährlichen öffentlichen Berichte dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zur Kenntnis zu bringt.

(12) Die Finanzierung der Qualitätskontrollbehörde ist durch den Bund sicherzustellen.“

29. Nach § 20 werden folgende § 20a, 20b und 20c samt Überschriften eingefügt:

„Sonderuntersuchungen

§ 20a. (1) Die Qualitätskontrollbehörde ist bei besonderem Bedarf berechtigt, für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, Sonderuntersuchungen anzuordnen und durchführen zu lassen. Die Qualitätskontrollbehörde kann sich bei der Durchführung solcher Sonderuntersuchungen eines unabhängigen, leitenden Untersuchungsorgans bedienen. Mitglieder der Qualitätskontrollbehörde sind berechtigt, an der Sonderuntersuchung teilzunehmen.

(2) Das leitende Untersuchungsorgan ist eine natürliche Person, die die Einhaltung der Funktionsfähigkeit des Qualitätssicherungssystems bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften überprüft. Dieses leitende Untersuchungsorgan ist unabhängig und berechtigt, der Sonderuntersuchung Sachverständige beizuziehen. Für das leitende Untersuchungsorgan und die Sachverständigen gilt § 21.

(3) Die Kosten des leitenden Untersuchungsorgans und der Sachverständigen hat die Qualitätskontrollbehörde zu tragen. Der Sonderuntersuchungsauftrag und die Honorarvereinbarung sind vor der Beauftragung zwischen der Qualitätskontrollbehörde, dem leitenden Untersuchungsorgan und den Sachverständigen unter der aufschiebenden Bedingung der Beauftragung schriftlich zu vereinbaren. Die Honorierung des leitenden Untersuchungsorgans und der hinzugezogenen Sachverständigen hat sich insbesondere zu orientieren an

1. den berufsüblichen Grundsätzen,
2. der Größe des zu überprüfenden Prüfungsbetriebes und
3. der dafür aufzuwendenden Zeit.

(4) Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß Abs.1 sind kapitalmarktorientierte Unternehmen, deren Aktien oder andere von Ihnen ausgegebene Wertpapiere auf einem geregelten Markt

im Sinne des § 1 Abs. 2 Börsegesetz 1989 (BörseG), BGBl. Nr. 555, zum Handel zugelassen sind sowie Kreditinstitute, Versicherungen und Pensionskassen.

(5) Gegenstände der Sonderuntersuchungen haben zu sein:

1. die Überprüfung der Einhaltung berufsrechtlicher Verpflichtungen,
2. die Überprüfung der Einhaltung einschlägiger Prüfungsstandards,
3. die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit,
4. die Überprüfung des Einsatzes der Quantität und der Qualität der eingesetzten Ressourcen, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der kontinuierlichen Fortbildung gemäß § 1b,
5. die Überprüfung der verrechneten Prüfungshonorare,
6. die umfangreiche Überprüfung und Bewertung des internen Qualitätskontrollsystems des jeweiligen Abschlussprüfers und der jeweiligen Prüfungsgesellschaft,
7. die kritische Durchsicht und Überprüfung der Prüfungsunterlagen von Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß Absatz 4 hinsichtlich der Einhaltung und Bewertung des internen Qualitätskontrollsystems und
8. die Bewertung des Transparenzberichtes gemäß § 24 auf der Grundlage der in Abs. 1 Z 1 bis 7 erzielten Ergebnisse.

(6) Über das Ergebnis der erfolgten Sonderuntersuchung ist ein schriftlicher Untersuchungsbericht zu verfassen. Der schriftliche Untersuchungsbericht hat zu enthalten:

1. den Gegenstand, die Art und den Umfang der Sonderuntersuchung,
2. die Feststellungen betreffend die Sonderuntersuchung und
3. eine abschließende Beurteilung.

(7) Sind im Rahmen der Sonderuntersuchungen Mängel festgestellt worden, so ist der Untersuchungsbericht um Empfehlungen zur Beseitigung der aufgezeigten Mängel zu ergänzen. Diese Empfehlungen sind dem jeweiligen Abschlussprüfer oder der jeweiligen Prüfungsgesellschaft vor Ausfertigung des schriftlichen Untersuchungsberichts mitzuteilen und mit dem jeweiligen Abschlussprüfer oder der jeweiligen Prüfungsgesellschaft zu erörtern. Diese Empfehlungen sind von dem jeweiligen Abschlussprüfer oder von der jeweiligen Prüfungsgesellschaft innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist, längstens jedoch binnen zehn Monaten ab Vorlage des schriftlichen Untersuchungsberichts, umzusetzen und die getroffenen Maßnahmen in einer schriftlichen Darstellung der Qualitätskontrollbehörde anzuzeigen.

(8) Prüfhemmnisse, die während einer Sonderuntersuchung aufgetreten sind, sind ebenfalls in die abschließende Beurteilung aufzunehmen und festzuhalten.

(9) Der schriftliche Untersuchungsbericht ist unter Angabe von Ort und Tag vom leitenden Untersuchungsorgan zu unterzeichnen. Der schriftliche Untersuchungsbericht ist vom leitenden Untersuchungsorgan unverzüglich der Qualitätskontrollbehörde vorzulegen.

(10) Die Qualitätskontrollbehörde ist berechtigt, Ergänzungen des schriftlichen Untersuchungsberichts vornehmen zu lassen.

(11) Leistet der einer Sonderuntersuchung unterzogene Abschlussprüfer oder die einer Sonderuntersuchung unterzogene Prüfungsgesellschaft den aufgetragenen Empfehlungen nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht Folge, hat die Qualitätskontrollbehörde die im Rahmen der Sonderuntersuchung festgestellten Mängel im jährlichen öffentlichen Bericht gemäß § 20 Abs. 6 Z 16 zu veröffentlichen.

(12) Der zu überprüfende Abschlussprüfer oder die zu überprüfende Prüfungsgesellschaft und jene Personen, die den Beruf gemeinsam mit diesen ausüben, sind verpflichtet,

1. dem leitenden Untersuchungsorgan und den Sachverständigen Zutritt zu den Betriebsräumlichkeiten zu gewähren und
2. alle Aufklärungen zu geben und die verlangten Unterlagen vorzulegen, soweit diese für eine sorgfältige externe Qualitätsprüfung erforderlich sind.

(13) Der zu überprüfende Abschlussprüfer oder die zu überprüfende Prüfungsgesellschaft und jene Personen, die den Beruf gemeinsam mit diesen ausüben, unterliegen im Verhältnis zum leitenden Untersuchungsorgan und den Sachverständigen nicht der berufsmäßigen Verschwiegenheitspflicht.

Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen

§ 20b. (1) Zuständige Stelle für Sonderuntersuchungen in der Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über

den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz oder eines Drittstaates ist die Qualitätskontrollbehörde. Die Qualitätskontrollbehörde hat mit diesen zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten und diesen Behörden Amtshilfe zu leisten. Die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen ist durch die Qualitätskontrollbehörde sicherzustellen.

(2) Die §§ 25g und 25h sind anzuwenden.

(3) Die Qualitätskontrollbehörde kann die zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz oder eines Drittstaates ersuchen, auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz oder eines Drittstaates eine Sonderuntersuchung durch die zuständige Stelle dieses Mitgliedstaates der Europäischen Union oder dieses Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz oder eines Drittstaates durchführen zu lassen. In diesem Fall ist die Qualitätskontrollbehörde berechtigt, die zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz oder eines Drittstaates bei der Durchführung der Sonderuntersuchung zu begleiten. Die Qualitätskontrollbehörde kann zuständige Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz im Sinne des Abs. 1 in Österreich bei eigenen Sonderuntersuchungen und bei Ermittlungen der Kammer der Wirtschaftstreuhand unter der Voraussetzung mitwirken lassen, dass diese der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Verfahrensvorschriften

§ 20c. Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen und die Qualitätskontrollbehörde haben bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, anzuwenden. In Verfahren über Verwaltungsübertretungen ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, anzuwenden. In Verfahren über Verwaltungsvollstreckungen ist das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53, anzuwenden.“

30. § 21 Abs. 1 lautet:

„§ 21. (1) Die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 91 WTBG und besondere Geheimhaltungsverpflichtungen, welche für die zu überprüfenden Abschlussprüfer oder für die zu überprüfenden Prüfungsgesellschaften bestehen, gelten für

1. die Qualitätsprüfer,
2. ihre qualifizierten Assistenten,
3. die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen,
4. die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Qualitätskontrollbehörde,
5. das mit der Verwaltung des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen und der Qualitätskontrollbehörde betraute Personal,
6. das leitende Untersuchungsorgan gemäß § 20a Abs. 2 und
7. die Sachverständigen.“

31. Nach dem § 22 wird folgende Gliederungseinheit samt Bezeichnung eingefügt:

„4. Abschnitt Registrierung“

32. § 23 lautet:

„§ 23. (1) Die Qualitätskontrollbehörde hat ein öffentliches Register aller Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die über eine aufrechte Bescheinigung gemäß § 15 verfügen und somit als zugelassene Abschlussprüfer und zugelassene Prüfungsgesellschaften gelten, zu führen.

(2) Die Führung des öffentlichen Registers hat elektronisch zu erfolgen und muss für jedermann unentgeltlich zugänglich sein.

(3) Das öffentliche Register hat einleitend auf seiner ersten Seite, die für alle Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften verantwortlichen Stellen für die Zulassung, die Qualitätskontrolle und die öffentliche Aufsicht sowie auf seinen Folgeseiten zu enthalten:

1. den Namen oder die Firma,

2. den Berufssitz oder den Hauptwohnsitz,
3. die Art der Berufsberechtigung,
4. die Registriernummer,
5. gegebenenfalls die Namen, die Anschriften und die Registriernummer der Prüfungsgesellschaften, bei der der Abschlussprüfer entweder angestellt ist, diesen als Partner angehört oder in anderer Form assoziiert ist,
6. einen Ansprechpartner und gegebenenfalls die Internetadresse des Abschlussprüfers und
7. andere Registrierungen als Abschlussprüfer bei den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz oder von Drittstaaten, einschließlich der Namen der Zulassungsbehörden und gegebenenfalls der Registrierungsnummern.

(4) Das öffentliche Register hat für Prüfungsgesellschaften über die Bestimmungen des Abs. 3 hinaus folgende Angaben zu enthalten:

1. die Rechtsform,
2. die Anschrift der Kanzlei, der Zweigstelle und der ausgelagerten Abteilungen,
3. den Namen, die Anschrift und die Registriernummer aller Abschlussprüfer, die bei der Prüfungsgesellschaft entweder angestellt sind, als Partner angehören oder in anderer Form assoziiert sind,
4. einen Hinweis auf eine Mitgliedschaft in einem Netzwerk gemäß § 271b Abs. 1 UGB und eine Liste mit Namen und Anschriften der Mitgliedsgesellschaften und ihrer verbundenen Unternehmen oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen öffentlich zugänglich sind,
5. andere Registrierungen als Prüfungsgesellschaft bei den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und als Prüfungsgesellschaft in Drittstaaten, einschließlich der Namen der Zulassungsbehörden und gegebenenfalls der Registrierungsnummern,
6. einen Ansprechpartner und gegebenenfalls die Internetadresse der Prüfungsgesellschaft und
7. Namen und Anschriften der Gesellschafter und der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organes einer juristischen Person sowie Namen und Anschriften der Vertretungsberechtigten und der übrigen Gesellschafter einer Personengesellschaft.

(4a) Für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zugelassen sind, ist im Öffentlichen Register ein eigenes Hauptstück einzurichten. Es gelten die Bestimmungen der Abs. 3 und 4.

(4b) Für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die bereits in einem Drittstaat zugelassen sind, gelten die Voraussetzungen der §§ 25 b und 25c sowie der §§ 25e und 25f. Für die in einem Drittstaat zugelassenen Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften ist ein eigenes Hauptstück im Öffentlichen Register einzurichten. Diese sind eindeutig als solche, und nicht als Abschlussprüfer, zu führen. Es gelten die Bestimmungen der Abs. 3 und 4. Bei der Eintragung in das Öffentliche Register sind eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung beizufügen.

(5) Die im öffentlichen Register geführten Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sind verpflichtet, die zur Anlage und Führung des öffentlichen Registers gemäß Abs. 2 bis 4 erforderlichen Unterlagen unverzüglich beizubringen und haben jede Änderung der im öffentlichen Register enthaltenen Informationen der Qualitätskontrollbehörde unverzüglich zu melden. Die Qualitätskontrollbehörde hat Aktualisierungen unverzüglich durchzuführen.

(6) Jedermann ist nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten dazu befugt, das öffentliche Register mittels automationsunterstützter Datenübermittlung unentgeltlich einzusehen und Abschriften oder Auszüge daraus zu erstellen.

(7) Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Öffentlichen Register erfolgten Eintragung und für die Änderung von Informationen sind der jeweilige Abschlussprüfer und die jeweilige Prüfungsgesellschaft verantwortlich. Erfolgt die Datenübermittlung auf elektronischem Weg, bestätigen der jeweilige Abschlussprüfer und die jeweilige Prüfungsgesellschaft die Richtigkeit und Vollständigkeit durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur im Sinne von Artikel 2 Nr. 2 der Richtlinie 1999/93/EG über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen.

(8) Das öffentliche Register ist in deutscher Sprache zu führen. Es obliegt jedoch der Qualitätskontrollbehörde, mehrere Amtssprachen der Europäischen Union für die Eintragung von Informationen unter der Voraussetzung einer beglaubigten Übersetzung zuzulassen.

(9) Die Vergebührung der Eingaben erfolgt gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267.“

33. Nach dem § 23 wird folgende Gliederungseinheit samt Bezeichnung eingefügt:

„5. Abschnitt

Transparenzbericht“

34. § 24 lautet:

„§ 24. (1) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die sich in Abständen von jeweils drei Jahren einer externen Qualitätsprüfung zu unterziehen haben, sind verpflichtet, auf ihrer Website alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht zu veröffentlichen, der zumindest Folgendes enthält:

1. eine Beschreibung ihrer Rechtsform und Eigentumsverhältnisse,
2. für den Fall, dass die Prüfungsgesellschaft einem Netzwerk angehört, eine Beschreibung dieses Netzwerkes einschließlich seiner rechtlichen und sonstigen Struktur,
3. eine Beschreibung zur Leitungsstruktur der Prüfungsgesellschaft,
4. eine Beschreibung ihres internen Qualitätssicherungssystems und eine Erklärung des Verwaltungs- oder Leitungsorgans zu dessen Wirksamkeit,
5. das Datum der letzten Qualitätsprüfung im Sinne dieses Bundesgesetzes,
6. eine Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 4 Abs. 1, für die die Prüfungsgesellschaft im Vorjahr zumindest eine Pflichtprüfung durchgeführt hat,
7. eine Erklärung zu den Maßnahmen, mit denen die Prüfungsgesellschaft ihre Unabhängigkeit sicherstellt, in der auch bestätigt wird, dass eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat,
8. eine Erklärung dazu, wie die Prüfungsgesellschaft in Bezug auf die gemäß § 1b geforderte kontinuierliche Fortbildung von Abschlussprüfern verfährt,
9. Finanzinformationen, die über die Bedeutung der Prüfungsgesellschaft Aufschluss geben, wie der Gesamtumsatz, aufgeschlüsselt nach Honoraren, die für die Prüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen gezahlt wurden und Honoraren, die die Gesellschaft für andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen erhalten hat, und
10. Angaben darüber, wonach sich die Vergütung der Teilhaber bemisst.

(2) Der Transparenzbericht ist vom jeweiligen Abschlussprüfer oder von der jeweiligen Prüfungsgesellschaft zu unterzeichnen. Dies kann auch durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der „Richtlinie 1999/93/EG über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen“ geschehen.

(3) Sind im Rahmen einer Sonderuntersuchung gemäß § 20a Abs. 5 Z 8 Mängel im Bereich des internen Qualitätssicherungssystems der jeweiligen Prüfungsgesellschaft festgestellt worden, so ist die Prüfungsgesellschaft nach Mitteilung durch die Qualitätskontrollbehörde verpflichtet, die unverzügliche Richtigstellung des Transparenzberichtes zu veranlassen.

(4) Die Veröffentlichung des Transparenzberichtes ist der Qualitätskontrollbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

35. Die §§ 25 bis 29 erhalten die Bezeichnung §§ 28 bis 32. Nach § 24 wird folgende Gliederungseinheit samt Bezeichnung eingefügt:

„2. Hauptstück

Europäische und Internationale Kooperation

1. Abschnitt

Zulassung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz

Eignungstest

§ 25. (1) Abschlussprüfer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz als

Abschlussprüfer zugelassen sind, haben über einen Nachweis der beruflichen Voraussetzungen, die für die Ausübung der Tätigkeit einer Abschlussprüfung gemäß § 1 Z 1 erforderlich sind, zu verfügen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung von Abschlussprüfern, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zugelassen sind, sind:

1. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz,
2. die aufrechte Berechtigung, in ihrem Herkunftsstaat zur Ausübung der Tätigkeit des Abschlussprüfers,
3. die Unterwerfung unter ein Qualitätssicherungssystem im Herkunftsstaat gemäß der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, und
4. eine aufrechte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gemäß der §§ 11 und 88 Abs. 1 WTBG.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen zu richten. Dem Antrag sind anzuschließen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. der Nachweis der Staatsangehörigkeit,
3. der Nachweis über die aufrechte Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit des Abschlussprüfers im Herkunftsstaat,
4. die Bestätigung der Unterwerfung unter ein Qualitätssicherungssystem im Herkunftsstaat gemäß der Richtlinie 2006/43/EG,
5. das Prüfungszeugnis gemäß § 53 WTBG bei mangelnder Gleichwertigkeit gemäß Abs. 6 und
6. die Bestätigung der aufrechten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gemäß der §§ 11 und 88 Abs. 1 WTBG.

(4) Die Zulassung zur Ausübung der Tätigkeit des Abschlussprüfers hat zu erfolgen, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 vorliegen und
2. die geltend gemachte Qualifikation zur Ausübung der Tätigkeit des Abschlussprüfers im Herkunftsstaat der in Österreich angestrebten Tätigkeit, Abschlussprüfungen auszuüben, gleichwertig ist.

(5) Die Qualifikation zur Ausübung der Tätigkeit des Abschlussprüfers ist durch die Vorlage eines Nachweises im Sinne des Art. 11 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen zur Ausübung der Tätigkeit des Abschlussprüfers nachzuweisen. Diesem Nachweis ist jeder Nachweis oder jede Gesamtheit von Qualifikationsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, gleichgestellt, sofern sie eine in der Gemeinschaft erworbene Qualifikation abschließen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeit des Abschlussprüfers dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieser Tätigkeit vorbereiten.

(6) Die mangelnde Gleichwertigkeit der geltend gemachten Qualifikation für die Tätigkeit des Abschlussprüfers ist durch die Absolvierung eines Eignungstests auszugleichen. Unter einem Eignungstest sind Tests im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. h der Richtlinie 2005/36/EG zu verstehen.

(7) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Eignungstest von Abschlussprüfern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz in Österreich sind:

1. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz,
2. eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz und
3. die aufrechte Berechtigung im Niederlassungsstaat Abschlussprüfungen durchzuführen.

(8) Nach erfolgter Überprüfung des Antrages gemäß Abs. 3 hat der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zwecks Durchführung des Eignungstests die Unterlagen zu übermitteln.

(9) Der Eignungstest ist am Sitz der Kammer der Wirtschaftstreuhänder durchzuführen.

(10) Der Eignungstest ist in deutscher Sprache abzulegen und umfasst folgende Sachgebiete im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. h der Richtlinie 2005/36/EG:

1. die schriftliche Ausarbeitung von zwei Klausurarbeiten gemäß der §§ 34 Abs. 4, 6, 7 und 29 Abs. 2 und 4 WTBG und
2. die mündliche Beantwortung von Prüfungsfragen aus den Fachgebieten gemäß § 35 Z 1, 2, 5 und 8 WTBG.

(11) Für das Prüfungsverfahren betreffend die Ablegung des Eignungstests gelten die Bestimmungen der §§ 17 bis 23 und der §§ 36 und 54 WTBG.

(12) Auf der Grundlage der erbrachten Nachweise gemäß Abs. 3 hat die Qualitätskontrollbehörde die Eintragung in das Öffentliche Register gemäß § 23 Abs. 4a unverzüglich durchzuführen.

(13) Über die Zulassung von Abschlussprüfern, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zugelassen sind, entscheidet der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen mit Bescheid. Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an die Qualitätskontrollbehörde zulässig.

(14) Mit dem Erlöschen der Zulassung zur Ausübung der Tätigkeit des Abschlussprüfers im Herkunftsstaat erlischt die Zulassung in Österreich.

Zulassung von Prüfungsgesellschaften

§ 25a. (1) Gesellschafter von Prüfungsgesellschaften aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind:

1. natürliche Personen, die zur Ausübung der Tätigkeit des Abschlussprüfers in einem dieser Staaten berechtigt sind oder
2. Gesellschaften, die berechtigt sind, die Tätigkeit einer Abschlussprüfung in einem dieser Staaten auszuüben.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung von Prüfungsgesellschaften aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind:

1. die zur Ausübung der Tätigkeit einer Abschlussprüfung erforderliche Berechtigung,
2. das Halten einer Mehrheit der Stimmrechte der Prüfungsgesellschaft von Gesellschaften oder von natürlichen Personen, die in ihrem Herkunftsstaat zur Ausübung der Tätigkeit einer Abschlussprüfung zugelassen sind,
3. das Halten der Mehrheit der Stimmrechte der Geschäftsführung und die Vertretung nach außen von natürlichen Personen, die in ihrem Herkunftsstaat zur Ausübung der Tätigkeit einer Abschlussprüfung zugelassen sind. Hat die Prüfungsgesellschaft nur zwei Geschäftsführer oder zur Vertretung nach außen Befugte, so muss zumindest einer von ihnen in seinem Herkunftsstaat zur Ausübung der Tätigkeit einer Abschlussprüfung zugelassen sein und
4. die Absolvierung eines Eignungstests gemäß § 25 durch zumindest einen Gesellschafter der Prüfungsgesellschaft.

(3) Auf der Grundlage der Nachweise gemäß Abs. 1 und 2 hat die Qualitätskontrollbehörde die Eintragung in das Öffentliche Register gemäß § 23 Abs. 4a unverzüglich durchzuführen. Dem Antrag sind eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung beizufügen.

(4) Über die Zulassung von Prüfungsgesellschaften, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz zugelassen sind, entscheidet der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen mit Bescheid. Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an die Qualitätskontrollbehörde zulässig.

(5) Mit dem Erlöschen der Zulassung im Herkunftsstaat erlischt die Zulassung in Österreich.

2. Abschnitt

Zulassung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten“

Zulassung von Abschlussprüfern aus Drittstaaten

§ 25b. (1) Abschlussprüfer, die in einem Drittstaat als Abschlussprüfer zugelassen sind, haben über einen Nachweis der beruflichen Voraussetzungen zu verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit der Abschlussprüfung gemäß § 1 Z 1 erforderlich sind.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung von Abschlussprüfern aus Drittstaaten in Österreich sind:

1. die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates,
2. die Gleichwertigkeit mit Abschlussprüfern gemäß § 1 Z 2,
3. das Ablegen eines Eignungstests gemäß § 25,
4. die aufrechte Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit des Abschlussprüfers in ihrem Herkunftsstaat,
5. die in den vorangegangenen drei Jahren durchgeführte externe Qualitätsprüfung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, in der Schweiz oder in einem Drittstaat, dessen Qualitätssicherungssystem als gleichwertig bewertet worden ist und
6. eine aufrechte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gemäß der §§ 11 und 88 Abs. 1 WTBG.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen zu richten. Dem Antrag sind anzuschließen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. der Nachweis der Staatsangehörigkeit,
3. der Nachweis über die Gleichwertigkeit mit Abschlussprüfern gemäß § 1 Z 2,
4. der Nachweis über die aufrechte Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit des Abschlussprüfers im Herkunftsstaat,
5. die Bestätigung über die in den vorangegangenen drei Jahren durchgeführte externe Qualitätsprüfung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz oder in einem Drittstaat, dessen Qualitätssicherungssystem als gleichwertig bewertet worden ist,
6. das Prüfungszeugnis gemäß § 53 WTBG und
7. die Bestätigung der aufrechten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gemäß der §§ 11 und 88 Abs. 1 WTBG.

(4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Eignungstest von Abschlussprüfern aus Drittstaaten sind:

1. die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates und
2. eine Registrierung in einem Drittstaat.

(5) Nach erfolgter Überprüfung des Antrages gemäß Abs. 3 hat der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder die Unterlagen zu übermitteln.

(6) Der Eignungstest ist am Sitz der Kammer der Wirtschaftstreuhänder durchzuführen.

(7) Der Eignungstest ist in deutscher Sprache abzulegen und umfasst folgende Sachgebiete:

1. die schriftliche Ausarbeitung von zwei Klausurarbeiten gemäß § 34 Abs. 4, 6 und 7 sowie § 29 Abs. 2 und 4 WTBG und
2. die mündliche Beantwortung von Prüfungsfragen aus den Fachgebieten gemäß § 35 Z 1, 2, 5 und 8 WTBG.

(8) Für das Prüfungsverfahren betreffend die Ablegung des Eignungstests gelten die Bestimmungen der §§ 17 bis 23 und §§ 36 und 54 WTBG.

(9) Über die Zulassung von Abschlussprüfern aus Drittstaaten entscheidet der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen mit Bescheid. Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an die Qualitätskontrollbehörde zulässig.

(10) Mit dem Erlöschen der Zulassung zur Ausübung der Tätigkeit des Abschlussprüfers im Herkunftsstaat erlischt die Zulassung in Österreich.

(11) Für Genossenschaftsrevisoren gilt § 18a GenRevG 1997.

(12) Abschlussprüfer aus Drittstaaten unterliegen dem System der externen Qualitätsprüfung gemäß den §§ 2 bis 18b, den Zuständigkeiten der inländischen Behörden und der öffentlichen Aufsicht gemäß den §§ 18 c bis 20 sowie den Strafbestimmungen gemäß § 27.

(13) Von der Durchführung einer externen Qualitätsprüfung in Österreich kann abgesehen werden, wenn

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz oder einem Drittstaat in den

vorangegangenen drei Jahren bereits eine externe Qualitätsprüfung bei dem jeweiligen Abschlussprüfer durchgeführt worden ist und

2. die externe Qualitätsprüfung dieses Drittstaates in Österreich gemäß der §§ 2 bis 18b und die §§ 20a und 27 gleichwertig sind.

(14) Zuständige Stelle für die Bewertung der Gleichwertigkeit in Österreich ist die Kammer der Wirtschaftstreuhand. Die Gleichwertigkeit wird von der Kommission der Europäischen Union in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach dem im Beschluss 2006/512/EG vom 22. Juli 2006 festgelegten Verfahren bewertet und festgestellt. Solange die Kommission der Europäischen Union noch keine Feststellung vorgenommen hat, hat die Kammer der Wirtschaftstreuhand die Gleichwertigkeit selbst zu beurteilen oder die Bewertung eines anderen Mitgliedstaates zu übernehmen. Die Kammer der Wirtschaftstreuhand kann bei der Bewertung die Bewertungen und Feststellungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union berücksichtigen. Die Kammer der Wirtschaftstreuhand hat der Qualitätskontrollbehörde die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Ablehnung der Gleichwertigkeit zu übermitteln. Die Ablehnung der Gleichwertigkeit ist zu begründen.

(15) Die Qualitätskontrollbehörde teilt der Kommission der Europäischen Union die Beurteilung der Gleichwertigkeit gemäß Abs. 14 mit.

(16) Die Qualitätskontrollbehörde teilt der Kommission der Europäischen Union die Hauptpunkte ihrer Kooperationsvereinbarungen mit den zuständigen Stellen der öffentlichen Aufsichtssysteme, der Qualitätssicherungssysteme sowie der Untersuchungen und Strafbestimmungen gegenüber Drittstaaten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit mit.

(17) Für Eintragungen von Abschlussprüfern aus einem Drittstaat in das Öffentliche Register ist § 23 Abs. 4b anzuwenden.

Zulassung von Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten

§ 25c. (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung von Prüfungsgesellschaften aus einem Drittstaat sind:

1. die Erfüllung der Gleichwertigkeit hinsichtlich Prüfungsgesellschaften gemäß § 1 Z 3,
2. die Erfüllung der Gleichwertigkeit hinsichtlich der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans der Prüfungsgesellschaft aus einem Drittstaat gemäß § 1 Z 2 mit Ausnahme der kontinuierlichen Fortbildung gemäß § 1b,
3. die Erfüllung der Gleichwertigkeit hinsichtlich des Abschlussprüfers aus einem Drittstaat, der die Prüfung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft aus dem Drittstaat durchführt gemäß § 1 Z 2 mit Ausnahme der kontinuierlichen Fortbildung gemäß § 1 b und
4. § 25b.

(2) Die Prüfungsgesellschaft führt die Prüfungen des Jahres- und Konzernabschlusses in Übereinstimmung

1. mit den internationalen Prüfungsstandards gemäß § 269 a UGB,
2. den für den österreichischen Abschlussprüfer festgelegten Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gemäß § 271, 271 a, 271 b UGB und
3. den Bestimmungen betreffend das vereinbarte Entgelt des Abschlussprüfers gemäß § 270 UGB durch.

(3) Die jährliche Veröffentlichung eines Transparenzberichts gemäß § 24 oder einer gleichwertigen Information auf der Website der Prüfungsgesellschaft spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres.

(4) Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten unterliegen dem System der externen Qualitätsprüfung gemäß den §§ 2 bis 18b, den Zuständigkeiten der inländischen Behörden und der öffentlichen Aufsicht gemäß den §§ 18 c bis 20 sowie den Strafbestimmungen gemäß § 27.

(5) Von der Durchführung einer externen Qualitätsprüfung in Österreich kann abgesehen werden, wenn

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, der Schweiz oder einem Drittstaat in den vorangegangenen drei Jahren bereits eine externe Qualitätsprüfung bei der jeweiligen Prüfungsgesellschaft durchgeführt worden ist und
2. die externe Qualitätsprüfung dieses Drittstaates in Österreich gemäß den §§ 2 bis 18b und 27 gleichwertig ist.

(6) Zuständige Stelle für die Bewertung der Gleichwertigkeit in Österreich ist die Kammer der Wirtschaftstreuhand. Die Gleichwertigkeit wird von der Kommission der Europäischen Union in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach dem im Beschluss 2006/512/EG vom 22. Juli 2006 festgelegten Verfahren bewertet und festgestellt. Solange die Kommission der Europäischen Union noch keine Feststellung vorgenommen hat, hat die Kammer der Wirtschaftstreuhand die Gleichwertigkeit selbst zu beurteilen oder die Bewertung eines anderen Mitgliedstaates zu übernehmen. Die Kammer der Wirtschaftstreuhand kann bei der Bewertung die Bewertungen und Feststellungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union berücksichtigen. Die Kammer der Wirtschaftstreuhand hat der Qualitätskontrollbehörde die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Ablehnung der Gleichwertigkeit zu übermitteln. Die Ablehnung der Gleichwertigkeit ist zu begründen.

(7) Die Qualitätskontrollbehörde teilt der Kommission der Europäischen Union die Beurteilung der Gleichwertigkeit gemäß Abs. 6 mit.

(8) Für Eintragungen von Prüfungsgesellschaften aus einem Drittstaat in das Öffentliche Register ist § 23 Abs.4b anzuwenden.

Ausnahmen bei Gleichwertigkeit

§ 25 d. (1) Die Qualitätskontrollbehörde kann einen Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft aus einem Drittstaat von

1. der Verpflichtung zur Eintragung in das Öffentliche Register gemäß § 23,
2. der Durchführung der externen Qualitätsprüfung gemäß §§ 2 bis 18b,
3. der Zuständigkeit inländischer Behörden, der Zuständigkeit der öffentlichen Aufsicht gemäß den §§ 18c bis 20 und
4. den Strafbestimmungen gemäß § 27 ausnehmen.

(2) Die Ausnahme gemäß Abs. 1 ist dann zu gewähren, wenn in dem Drittstaat in den Bereichen des Abs. 1 Z 1 bis 4 Gleichwertigkeit gegeben ist.

(3) Zuständige Stelle für die Bewertung der Gleichwertigkeit in Österreich ist die Kammer der Wirtschaftstreuhand. Die Gleichwertigkeit wird von der Kommission der Europäischen Union in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach dem im Beschluss 2006/512/EG vom 22. Juli 2006 festgelegten Verfahren bewertet und festgestellt. Solange die Kommission der Europäischen Union noch keine Feststellung vorgenommen hat, hat die Kammer der Wirtschaftstreuhand die Gleichwertigkeit selbst zu beurteilen oder die Bewertung eines anderen Mitgliedsstaates zu übernehmen. Die Kammer der Wirtschaftstreuhand kann bei der Bewertung die Bewertungen und Feststellungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union berücksichtigen. Die Kammer der Wirtschaftstreuhand hat der Qualitätskontrollbehörde die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Ablehnung der Gleichwertigkeit zu übermitteln. Die Ablehnung der Gleichwertigkeit ist zu begründen.

(4) Die Qualitätskontrollbehörde teilt der Kommission der Europäischen Union die Beurteilung der Gleichwertigkeit gemäß Abs. 3 mit.

3. Abschnitt

Zulassung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften von Unternehmen mit Wertpapieren an geregelten Märkten aus Drittstaaten

Abschlussprüfer von Unternehmen mit Wertpapieren an geregelten Märkten

§ 25e. (1) Voraussetzung für die Erteilung des Bestätigungsvermerkes für den Jahres- oder Konzernabschluss einer außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz eingetragenen Kapitalgesellschaft, die Aktien oder andere Wertpapiere begeben hat, die auf einem geregelten Markt im Sinne des § 1 Abs. 2 BörseG zum Handel zugelassen sind, durch Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten, ist die Eintragung in das Öffentliche Register gemäß § 23.

(2) Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß Abs. 1 sind kapitalmarktorientierte Unternehmen, deren Aktien oder andere von Ihnen ausgegebene Wertpapiere auf einem geregelten Markt im Sinne des § 1 Abs. 2 BörseG zum Handel zugelassen sind sowie Kreditinstitute, Versicherungen und Pensionskassen.

(3) Keine Pflicht zur Registrierung im Öffentlichen Register gemäß § 23 besteht für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Bestätigungsvermerke für Jahresabschlüsse oder Konzernabschlüsse von Kapitalgesellschaften, die ausschließlich zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder bei Schuldtiteln, die auf eine andere Währung als auf Euro lauten mit einer Mindeststückelung, deren Wert am Ausgabebetag mindestens 50 000 Euro entspricht, begeben, gemäß § 90 Abs. 1 Z 2 BörseG erteilen.

(4) Bestätigungsvermerke gemäß Abs. 1 und 2 für Jahresabschlüsse oder Konzernabschlüsse, die von Abschlussprüfern oder von Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten erteilt worden sind, die nicht im Öffentlichen Register gemäß § 23 eingetragen sind, haben in Österreich keine Rechtswirkung.

(5) Die Prüfungen des Jahresabschlusses oder des Konzernabschlusses gemäß Abs. 1 sind in Übereinstimmung durchzuführen:

1. mit den internationalen Prüfungsstandards gemäß § 269a UGB,
2. den für den österreichischen Abschlussprüfer festgelegten Anforderungen an die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit gemäß §§ 271, 271a, 271b UGB und
3. den Bestimmungen betreffend das vereinbarte Entgelt des Abschlussprüfers gemäß § 270 UGB.

(6) Der Antrag auf Zulassung ist an den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen zu richten. Dem Antrag sind anzuschließen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. der Nachweis der Staatsangehörigkeit,
3. der Nachweis über die aufrechte Berechtigung, zur Ausübung der Tätigkeit des Abschlussprüfers im Herkunftsstaat,
4. das Vorliegen einer gleichwertigen Qualifikation zur Ausübung der Tätigkeit des Abschlussprüfers in Österreich und
5. der Nachweis über eine aufrechte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gemäß §§ 11 und 88 Abs. 1 WTBG.

(7) Die Zulassung hat durch Eintragung in das Öffentliche Register gemäß § 23 Abs. 4b zu erfolgen.

(8) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten, unterliegen dem System der externen Qualitätsprüfung gemäß §§ 2 bis 18a, der Zuständigkeit österreichischer Behörden, der öffentlichen Aufsicht und den Sonderuntersuchungen im Sinne der §§ 18b bis 22 sowie der Strafbestimmung des § 27.

Zulassung von Prüfungsgesellschaften

§ 25f. (1) Prüfungsgesellschaften aus einem Staat gemäß § 25b Abs. 1 sind Gesellschaften, die berechtigt sind, die Tätigkeit einer Abschlussprüfung gemäß § 1 Z 1 auszuüben.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung von Prüfungsgesellschaften aus einem Staat gemäß § 25b Abs. 1 sind:

1. die zur Ausübung der Tätigkeit einer Abschlussprüfung erforderliche Berechtigung,
2. das Vorliegen einer gleichwertigen Qualifikation der Prüfungsgesellschaft gemäß Abs. 1 und des die Abschlussprüfung durchführenden Abschlussprüfers,
3. das Vorliegen einer gleichwertigen Qualifikation zur Ausübung der Tätigkeit des Abschlussprüfers in Österreich durch die Mehrheit der der Geschäftsführung und der Vertretung nach außen angehörenden natürlichen Personen, die in ihrem Herkunftsstaat zur Ausübung der Tätigkeit einer Abschlussprüfung zugelassen sind und
4. die jährliche Veröffentlichung des Transparenzberichts gemäß § 24 oder einer gleichwertigen Information auf der Website der Prüfungsgesellschaft spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres.

(3) Auf der Grundlage der Nachweise gemäß Abs. 1 und 2 hat die Qualitätskontrollbehörde die Eintragung in das Öffentliche Register gemäß § 23 Abs. 4b unverzüglich durchzuführen. Dem Antrag sind eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung beizufügen.

(4) Über die Zulassung von Prüfungsgesellschaften, die in einem anderen Staat gemäß § 25b Abs. 1 zugelassen sind, entscheidet der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen mit Bescheid. Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an die Qualitätskontrollbehörde zulässig.

(5) Mit dem Erlöschen der Zulassung im Herkunftsstaat erlischt die Zulassung in Österreich.

4. Abschnitt

Zusammenarbeit der zuständigen Stellen

Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz

§ 25g. (1) Die Qualitätskontrollbehörde ist die zuständige Stelle für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz. Die Qualitätskontrollbehörde hat diesen zuständigen Stellen auf deren begründetes Ersuchen in Bezug auf die Zulassung, das Öffentliche Register, die externe Qualitätsprüfung, die öffentliche Aufsicht, die Sonderuntersuchungen und die Strafbestimmungen Amtshilfe zu leisten. Die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen ist durch die Qualitätskontrollbehörde sicherzustellen.

(2) Die Qualitätskontrollbehörde hat dem Ersuchen gemäß Abs. 1 nicht zu entsprechen, wenn

1. wegen derselben Handlung oder desselben Abschlussprüfers oder derselben Prüfungsgesellschaft in Österreich bereits ein berufsrechtliches oder gerichtliches Verfahren anhängig ist oder
2. gegen denselben Abschlussprüfer oder dieselbe Prüfungsgesellschaft aufgrund derselben Handlung in Österreich bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

(3) Bei der Übermittlung personenbezogener Daten sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. Nr. 165/1999 anzuwenden. Bei der Übermittlung personenbezogener Daten ist auf den Zweck gemäß Abs. 1 hinzuweisen, für den die Daten übermittelt werden. Die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten hat zu unterbleiben, soweit hierdurch die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in Österreich beeinträchtigt werden.

(4) Erlangt die Qualitätskontrollbehörde Kenntnis darüber, dass ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz gegen Bestimmungen der Richtlinie 2006/43/EG verstößt, so hat sie dies der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mitzuteilen.

Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Drittstaaten

§ 25h. (1) Die Qualitätskontrollbehörde hat mit den entsprechend zuständigen Stellen und Behörden von Drittstaaten zusammenzuarbeiten. Die Qualitätskontrollbehörde ist die zuständige Stelle für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen und Behörden von Drittstaaten. Die Qualitätskontrollbehörde hat diesen zuständigen Stellen und Behörden auf deren begründetes Ersuchen in Bezug auf die Zulassung, das Öffentliche Register, die externe Qualitätsprüfung, die öffentliche Aufsicht, die Sonderuntersuchungen und die Strafbestimmungen Amtshilfe zu leisten. Die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen ist durch die Qualitätskontrollbehörde sicherzustellen.

(2) Die Qualitätskontrollbehörde hat dem Ersuchen gemäß Abs. 1 nicht zu entsprechen, wenn

1. wegen derselben Handlung oder desselben Abschlussprüfers oder derselben Prüfungsgesellschaft in Österreich bereits ein berufsrechtliches oder gerichtliches Verfahren anhängig ist oder
2. gegen denselben Abschlussprüfer oder dieselbe Prüfungsgesellschaft aufgrund derselben Handlung in Österreich bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

(3) Bei der Übermittlung personenbezogener Daten sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. Nr. 165/1999 anzuwenden. Bei der Übermittlung personenbezogener Daten ist auf den Zweck gemäß Abs. 1 hinzuweisen, für den die Daten übermittelt werden. Die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten hat zu unterbleiben, soweit hierdurch die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in Österreich beeinträchtigt werden.

(4) Erlangt die Qualitätskontrollbehörde Kenntnis darüber, dass ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft aus einem Drittstaat gegen Bestimmungen der Richtlinie 2006/43/EG verstößt, so hat sie dies der zuständigen Stelle des Drittstaates mitzuteilen.

(5) Die Qualitätskontrollbehörde hat Informationen, Arbeitsunterlagen und andere Dokumente einschließlich personenbezogener Daten auf Anforderung der zuständigen Stelle an die in Abs. 1 genannten zuständigen Stellen und Behörden auf deren begründetes Ersuchen nur dann zu übermitteln, wenn

1. sich diese Arbeitsunterlagen oder Dokumente auf Prüfungen von Unternehmen beziehen, die Wertpapiere in diesem Drittstaat begeben haben oder Teile eines Konzerns sind, der in diesem Drittstaat einen Konzernabschluss vorlegt,
2. die zuständige Stelle die Anforderungen an die Gleichwertigkeit der öffentlichen Aufsicht, der externer Qualitätsprüfung und der Sonderuntersuchungen erfüllt, die von der Kommission der Europäischen Union als angemessen erklärt wurden,
3. auf der Grundlage der Gegenseitigkeit eine schriftliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Qualitätskontrollbehörde und der jeweiligen zuständigen Stelle oder Behörde des Drittstaates getroffen wurde.
4. in dem betreffenden Drittstaat ein adäquater Datenschutz gemäß dem Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Kontrollstellen und grenzüberschreitendem Datenverkehr des Europarates sowie gemäß Art. 25 und 26 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr besteht,
5. der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf der Grundlage der von der Europäischen Kommission festgestellten Gegenseitigkeit, soweit er zum Abschluss von Ressortübereinkommen ermächtigt ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten und dem Bundeskanzler zur Durchführung des Abs. 1 ein Ressortübereinkommen zur Zusammenarbeit der Qualitätskontrollbehörde mit der betreffenden Aufsichtsbehörde des Drittstaates abgeschlossen hat.

(6) Informationen, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, dürfen nur übermittelt werden, wenn zusätzlich sicher gestellt ist, dass sie bei diesen Stellen in gleicher Weise geheim gehalten werden. Für die Übermittlung personenbezogener Daten an die zuständige Stelle gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000.

(7) Die Übermittlung von Informationen, Arbeitsunterlagen und andere Dokumente einschließlich personenbezogener Daten hat zu unterbleiben, soweit hierdurch die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in Österreich beeinträchtigt werden könnte.

3. Hauptstück

Finanzierung des Qualitätssicherungssystems, Strafbestimmungen und Schlussbestimmungen

1. Abschnitt

Finanzierung

Kostenstelle

§ 26. (1) Kostenstelle für die Honorierung von Qualitätsprüfern ist der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfung. Die Kostenstelle hat zur Verrechnung von Honoraren der Qualitätsprüfer ein eigenes Verrechnungskonto zu führen.

(2) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften haben das Honorar des bestellten Qualitätsprüfers innerhalb einer Frist von längstens zwei Wochen nach erfolgter Bestellung auf das Verrechnungskonto der Kostenstelle zu überweisen. Von der erfolgten Überweisung ist der bestellte Qualitätsprüfer unverzüglich und nachweislich durch die Kostenstelle zu informieren. Der bestellte Qualitätsprüfer ist erst nach Überweisung seines Honorars verpflichtet, die Qualitätsprüfung durchzuführen.

(3) Die Kostenstelle hat innerhalb einer Frist von längstens zwei Wochen nach Auswertung des schriftlichen Prüfberichtes das Honorar an den Qualitätsprüfer zu überweisen.

2. Abschnitt

Strafbestimmungen und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 27. (1) Für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften gelten die relevanten Bestimmungen des WTBG über Verwaltungsübertretungen und über das Disziplinarrecht. Für Genossenschaftsrevisoren gilt § 19 Abs. 5 des GenRevG 1997.

(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine mit einer Geldstrafe in Höhe von 400 bis 5 000 Euro zu bestrafende Verwaltungsübertretung, wer

1. keinen schriftlichen Nachweis gemäß § 1b Abs. 4 der Qualitätskontrollbehörde übermittelt hat oder
2. einen Auftrag zur Abschlussprüfung gemäß § 4 Abs. 3 ohne Vorliegen einer Bescheinigung gemäß § 15 annimmt oder
3. die Empfehlungen des Qualitätsprüfers gemäß § 13 Abs. 3 nicht fristgerecht umsetzt oder
4. gegen die Verpflichtung des § 23 Abs. 5 verstößt oder
5. gegen die Verpflichtung des § 23 Abs. 7 verstößt oder
6. gegen die Verpflichtung des § 24 Abs. 1 verstößt oder
7. gegen § 24 Abs. 3 verstößt oder
8. gegen eine Meldepflicht auf Grund einer Verordnung gemäß § 22 zuwiderhandelt.

(3) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine mit einer Geldstrafe von 5 000 Euro bis 50 000 Euro zu bestrafende Verwaltungsübertretung, wer

1. ohne aufrechte Bescheinigung Abschlussprüfungen durchführt oder
2. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte nicht erteilt oder die verlangten Unterlagen nicht übermittelt oder
3. den zuständigen Behörden gegenüber falsche oder unvollständige Angaben macht oder
4. den zuständigen Behörden, dem leitenden Untersuchungsorgan oder den Sachverständigen keinen Zutritt zu seinen Geschäftsräumlichkeiten gewährt oder
5. als Qualitätsprüfer gegen § 6 verstößt.

(4) Strafbehörde erster Instanz ist der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen.

Wechselseitige Hilfeleistungspflichten

§ 27a. (1) Alle staatlichen und autonomen Behörden und alle auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen berufenen oder auf Grund freier Vereinbarung hierzu errichteten Körperschaften sind verpflichtet, dem Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen und der Qualitätskontrollbehörde auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unbeschadet der Bestimmungen des DSG 2000, zu erteilen.

(2) Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen und die Qualitätskontrollbehörde sind zu einem gleichen Verhalten gegenüber den vorgenannten Behörden und Körperschaften verpflichtet.

(3) Die Gerichte und die Finanzstrafbehörden sind verpflichtet, dem Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen und der Qualitätskontrollbehörde von der Einleitung einer Untersuchung wegen des Verdachtes einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen sonstigen gerichtlich strafbaren Handlung, eines gerichtlich strafbaren Finanzvergehens, eines sonstigen vorsätzlichen Finanzvergehens mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit sowie von der Verhängung der Untersuchungshaft oder der vorläufigen Verwahrung gegen einen Berufsberechtigten ohne Verzug zu verständigen und ihnen das Ergebnis des durchgeführten Strafverfahrens unter Anschluss einer Ausfertigung der Strafentscheidung oder der Untersuchung mitzuteilen und dem Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen und der Qualitätskontrollbehörde auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren. Bis zur Mitteilung der Anklageschrift können jedoch die Gerichte einzelne Aktenstücke von der Einsichtnahme ausnehmen, wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, dass durch eine sofortige Kenntnisnahme von diesen Aktenstücken der Zweck der Untersuchung gefährdet wäre.

(4) Die Vorsitzenden des Disziplinarrates und des Disziplinaroberrates haben dem Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen und der Qualitätskontrollbehörden auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Stand eines Disziplinarverfahrens oder dessen Ausgang zu erteilen.

Umsetzung von EU-Recht und Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen

§ 27b. Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen umgesetzt.“

Artikel 2 Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes

Das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 229d Übergangsbestimmungen 2006“ der Eintrag „§ 229e Übergangsbestimmungen Prüfungswesen“ eingefügt.

2. § 3 Abs. 2 Z 7 lautet:

„ 7. die Vertretung bei den Einrichtungen des Arbeitsmarktservice, der Berufsorganisationen, der Landesfremdenverkehrsverbände und bei anderen in Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Behörden und Ämtern, soweit diese mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden wirtschaftstreuhanderischen Arbeiten unmittelbar zusammenhängen, und die Vertretung vor den Firmenbuchgerichten in Angelegenheiten der Veröffentlichung des Jahresabschlusses,“

3. Im § 9 Z 1 lit. a wird das Wort „einjährigen“ durch das Wort „dreimonatigen“ ersetzt.

4. § 15 Abs. 7 lautet:

„(7) Anrechnungen gemäß Abs. 2 und 3 sind nur insoweit zulässig als eine praktische Ausbildung gemäß Art. 10 der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG (im Folgenden: Abschlussprüfungs-RL), ABl. Nr. L 157 vom 9.6.2006 S. 87, in der Fassung der Richtlinie 2008/30/EG, ABl. Nr. L 81 vom 11.6.2008 S. 53, gewährleistet ist.“

5. § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) Insgesamt ist eine praktische Ausbildung gemäß Art. 10 der Abschlussprüfungs-RL nachzuweisen.“

6. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Erteilung einer Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer ist jedenfalls nur unter den in Art. 11 der Abschlussprüfungs-RL aufgezählten Voraussetzungen mit Ausnahme der beruflichen Eignungsprüfung zulässig.“

7. § 29 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Eine Klausurarbeit hat die Ausarbeitung von Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
2. steuerliche Einkommens- und Erfolgs- bzw. Ertragsermittlung,
3. Verfassung von Abgabenerklärungen und
4. Umsatzsteuer, Verkehrssteuern und sonstige Gebühren.

(3) Eine Klausurarbeit hat die Ausarbeitung von Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Erstellung von Jahresabschlüssen,
2. Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich kurzfristige Erfolgsrechnung,
3. Grundzüge der Unternehmensorganisation (insbesondere Organisationsstruktur, Informationssysteme und interne Kontrolle),
4. Planungsrechnungen,
5. Finanzierung und Investition einschließlich Unternehmensbewertung,
6. Betriebsanalyse und
7. Organisation der EDV und deren Anwendung für die unter Z 1 bis 6 angeführten Bereiche.“

8. § 34 Abs. 5 lautet:

„(5) Eine Klausurarbeit mit dem Inhalt und Umfang gemäß § 29 Abs. 3.“

9. § 65 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Wirtschaftsprüfer ist

- a) bei Personengesellschaften sowohl eine Aufteilung der Kapitalanteile als auch der Stimmrechte, die einen mehrheitlichen und maßgebenden Einfluß von Wirtschaftstreuhandberuf Wirtschaftsprüfer ausüben, und
- b) bei Kapitalgesellschaften sowohl eine Aufteilung des Grund- oder Stammkapitals als auch der Stimmrechte, die einen mehrheitlichen und maßgeblichen Einfluß von Wirtschaftstreuhandberuf Wirtschaftsprüfer ausüben.“

10. § 65 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Geschäftsführung und die Vertretung nach außen hat durch Berufsberechtigte, die zur selbständigen Ausübung ihrer Berufsbefugnis berechtigt sind, zu erfolgen. Die Geschäftsführung und die Vertretung nach außen hat mehrheitlich durch Berufsberechtigte, die zur selbständigen Ausübung der Berufsbefugnis der entsprechenden Berufsgruppe berechtigt sind, zu erfolgen, wobei die Vertretung der Gesellschaft durch Berufsberechtigte, die zur selbständigen Ausübung der Berufsbefugnis der entsprechenden Berufsgruppe berechtigt sind, einzeln oder kollektiv auch ohne Mitwirkung anderer gewährleistet sein muss. Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften hat die Geschäftsführung und die Vertretung nach außen mehrheitlich durch Berufsberechtigte die gemäß § 96 berechtigt sind, einen Bestätigungsvermerk zu unterschreiben, zu erfolgen. Sind nur zwei Geschäftsführer vorhanden, ist es ausreichend, wenn einer von diesen zur selbständigen Ausübung der entsprechenden Berufsbefugnis berechtigt ist. Prokuristen müssen zur selbständigen Ausübung ihrer Berufsbefugnis berechtigt sein, können aber zur Vertretung nach außen unabhängig von ihrer Berufsbefugnis und Anzahl bevollmächtigt werden.“

11. Dem § 65 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften gemäß Art. 2 Z 2 und 3 der Abschlussprüfungs-RL, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder eines Vertragsstaates des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft zugelassen sind, sind bezüglich Gesellschaftsbildungen Berufsberechtigten, die den Wirtschaftstreuhandberuf Wirtschaftsprüfer ausüben, nach Maßgabe des § 68 gleichgestellt.“

12. § 68 Abs. 1 lautet:

„§ 68. (1) Gesellschafter dürfen nur folgende Personen sein:

1. berufsberechtigte natürliche Personen,
2. Ehegatten und Kinder von an der Gesellschaft beteiligten Berufsberechtigten,
3. Gesellschaften, die berechtigt sind, einen Wirtschaftstreuhandberuf auszuüben,
4. nach ausländischem Recht Berufsberechtigte, wenn ihre Kapitalanteile am Gesellschaftsvermögen und ihre Stimmrechte ein Viertel nicht übersteigen, sofern zwischen Österreich und dem Staat, in dem die Berufsberechtigung erlangt wurde, Reziprozität gegeben ist und eine ähnliche Ausbildung nachgewiesen wird und die Geschäftsführung und die Vertretung nach außen mehrheitlich durch in Österreich Berufsberechtigte erfolgt, und
5. bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften gemäß Art. 2 Z 2 und 3 der Abschlussprüfungs-RL, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder eines Vertragsstaates des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft zugelassen sind, wenn ihre Kapitalanteile am Gesellschaftsvermögen und ihre Stimmrechte drei Viertel nicht übersteigen.“

13. Dem § 68 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Sämtliche Berechtigungen nach diesem Bundesgesetz, ausgenommen Berechtigungen gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 bis 4, ruhen, wenn entweder die Kapitalanteile am Gesellschaftsvermögen oder die Stimmrechte von nicht nach diesem Bundesgesetz Berufsberechtigten ein Viertel übersteigen. Über diese Rechtsfolge hat die Kammer der Wirtschaftstreuhandberuf die betroffene Gesellschaft schriftlich und nachweislich zu informieren. Das Ruhen tritt mit Ablauf einer einmonatigen Frist nach erfolgter Zustellung der Information durch die Kammer der Wirtschaftstreuhandberuf ein.“

14. Dem § 88 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Honorare für Abschlussprüfungen und die Prüfungsverträge dürfen nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das geprüfte Unternehmen beeinflusst oder bestimmt und an keinerlei

Bedingungen geknüpft werden. Das Honorar hat in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und dem voraussichtlichen Umfang der Abschlussprüfung zu stehen.“

15. § 91 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. Melde- und Auskunftspflichten im Rahmen der Bestimmungen der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 309 vom 25.11.2005 S. 15, und den damit im Zusammenhang erlassenen Umsetzungsmaßnahmen bestehen oder“

16. § 96 lautet:

„§ 96. Förmliche Bestätigungsvermerke, die durch eine Gesellschaft erteilt werden, müssen die firmenmäßige Zeichnung durch Unterschrift von in der Gesellschaft Tätigen und nach diesem Bundesgesetz zur Ausübung der Wirtschaftstreuhandberufes Wirtschaftsprüfer Berechtigten, die zur Erteilung des betreffenden Bestätigungsvermerkes persönlich befugt sind, enthalten. Der gemäß § 88 Abs. 7 für die Prüfung verantwortliche Berufsberechtigte hat den Bestätigungsvermerk jedenfalls zu unterschreiben.“

17. § 120 Z 20 lautet:

„20. trotz Anzeige des Ruhens oder des Eintritts des Ruhens gemäß § 68 Abs. 10 wirtschaftstreuhanderische Tätigkeiten selbständig ausübt oder“

18. § 146 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. die Durchführung von Fachprüfungen und Eignungstests,“

19. § 153 Abs. 7 entfällt.

20. Dem § 227 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 29 Abs. 2 und 3 und § 34 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit xxxxxxxxxxxx in Kraft.“

21. Nach § 229d wird folgender § 229e samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmungen Prüfungswesen

§ 229e. Die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 und Abs. 3 und des § 34 Abs. 5 und Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx sind auf Prüfungsverfahren anzuwenden, die nach dem xxxxxxxxxxxx begonnen haben. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx begonnene Prüfungsverfahren sind nach den Vorschriften des § 29 Abs. 2 und Abs. 3 und des § 34 Abs. 5 und Abs. 6 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2008, zu Ende zu führen. Prüfungskandidaten, die weder den schriftlichen Prüfungsteil gemäß § 29 Abs. 2 noch Abs. 3 oder weder den schriftlichen Prüfungsteil gemäß § 34 Abs. 5 noch Abs. 6 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2008, bestanden haben sind berechtigt bis xxxxxxxxxxxx schriftlich zu erklären, ihre Prüfungen entsprechend den Bestimmungen des § 29 Abs. 2 und Abs. 3 oder § 34 Abs. 5 und Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx abzulegen.“

22. Dem § 231 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 231 Abs. 1 bis 4 gilt nicht für die Erbringung von Dienstleistungen bezüglich Abschlussprüfungen gemäß Art. 2 Z 1 der Abschlussprüfungs-RL.“

23. Im § 232 Abs. 7 Z 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

24. § 233 Abs. 1 lautet:

„§ 233. (1) Die Kammer der Wirtschaftstreuhander hat mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der EU oder eines Vertragsstaates des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG und der Abschlussprüfungs-RL im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eng zusammenzuarbeiten und diesen Behörden Amtshilfe zu leisten. Die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen ist sicherzustellen.“